

(Staatsminister Dr. Graf Bihthum v. Gschäft.)

- (A) Zunächst erscheint es in der Tat sehr erwünscht, daß die Königliche Gesandtschaft Berlin eine Hilfskraft für die Bearbeitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten und Aufträge erhält. Die im Interesse von Handel und Industrie Sachsens in Berlin zu unternehmenden Schritte haben die Tätigkeit des für Industrie und Handel besonders tätigen stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten in steigendem Maße in Anspruch genommen. Auch für die Zukunft ist bei dem sich verschärfenden Wettbewerb zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für Industrie und Handel eher mit einem Wachsen als mit einem Zurückgehen des Geschäftsumfanges zu rechnen. Die Vermehrung macht sich dabei um so mehr fühlbar, als die Sonderaufträge in einer großen Anzahl von Fällen eine persönliche Aussprache erwünscht sein lassen und ihre Erledigung deshalb außerordentlich zeitraubend ist. Dazu kommen die ebenso zahlreichen als wichtigen Fragen der Übergangswirtschaft, die, soweit zu übersehen, mehr und mehr von den militärischen Stellen auf die Zivilbehörden übergehen werden. Es muß also damit gerechnet werden, daß handelspolitische und wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die dauernd verfolgt werden müssen, sich ebenso vermehren wie die jetzt schon zahlreichen wirtschaftlichen praktischen Sonderaufträge, deren Erledigung dem Bevollmächtigten die eigentliche Tätigkeit beim Bundesrat nicht erschweren darf, da abgesehen von anderen Erwägungen der Bundesratsbevollmächtigte durch die Tätigkeit im Bundesrate die Fühlung mit den Berliner amtlichen Kreisen behalten muß, der er auch bei Erledigung der vor den entscheidenden Stellen vorzutragenden Angelegenheiten notwendig bedarf. Der Bevollmächtigte wie nicht minder der Gesandte, welcher auch in diesen Dingen die Fühlung aufrechtzuerhalten hat, bedürfen daher in Zukunft um so mehr einer Hilfskraft, als die jetzt vom Kriegsministerium kommandierten Offiziere zum Teil in diesen Richtungen arbeiten, mit Friedensschluß aber wegfallen.

Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß Bayern durch eine viel reichlichere Zuteilung von Kräften an seine Berliner Vertretung vor Sachsen einen erheblichen Vorsprung hat. Das ist um so empfindlicher, als Sachsen eine überaus starke Entwicklung von Handel und Industrie aufweist.

Für die Gesandtschaft in München erscheint die Beiordnung eines juristischen Hilfsarbeiters sehr wünschenswert. Diese Gesandtschaft kann in ihrer jetzigen Ausstattung ihren als Gesandtschaft für ganz Süddeutschland — Bayern, Württemberg, Baden und Hessen — gestellten Aufgaben nicht gerecht werden. Dies gilt sowohl für das wirtschaftliche wie für das politische Gebiet, u. a. auch für die jetzt so wichtige Frage der Lebensmittelversorgung. Wenn man die Vertretungen Preußens in Süd-

deutschland, wenn man die starke Besetzung der Preussischen Gesandtschaft in München berücksichtigt und wenn man sieht, daß Bayern für die vier Staaten Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen zwei Gesandte unterhält, so wird zum mindesten die Zuteilung eines juristischen Hilfsarbeiters für die Gesandtschaft in München anzustreben sein. Der gegenwärtige Zustand, wo es an einem Vertreter für den Gesandten nicht nur in Krankheits- und Urlaubsfällen, sondern namentlich auch bei seinen Reisen nach seinen anderen süddeutschen Posten fehlt, ist weder dem Ansehen seiner Stellung noch den Interessen unseres Landes zuträglich, und er bringt es mit sich, daß ein Teil der der Gesandtschaft obliegenden Aufgaben vernachlässigt bleibt.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Böhme hat sich nun außer mit den sächsischen Gesandtschaften innerhalb Deutschlands auch mit einem Ausbau der Gesandtschaften außerhalb des Reiches beschäftigt. Ich will auf die einzelnen Vorschläge — er hat von einer Gesandtschaft in Bern und in Kopenhagen gesprochen — nicht näher eingehen. Nur eine Bemerkung möchte ich zu einem Satze machen, den er im Eingang seiner Ausführungen gebracht hat und der unter Umständen ein Anlaß zu einem gewissen Mißverständnis sein könnte. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, hat er gesagt, daß die sächsischen Gesandtschaften im Auslande in ihrer Zuständigkeit auf diejenigen Angelegenheiten beschränkt seien, die nach Art. 4 der Reichsverfassung nicht zur Gesetzgebung des Reiches gehörten. Wenn der Satz in diesem Wortlaute ausgesprochen worden ist — es ist mir nicht mehr genau erinnerlich —, so würde er irrig sein. Ich darf darauf hinweisen, daß nach Art. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung und der Aufsicht des Reiches gewisse Gebiete zugewiesen sind. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Gebiete aus der Verwaltung der Einzelstaaten ausscheiden. Ich darf darauf Bezug nehmen, daß diese Frage in dem bekannten Kommentar von Dambitsch über die Verfassung des Reiches auf S. 96 in folgender Weise besprochen worden ist. Nachdem darauf hingewiesen ist, daß in Art. 4 Ziff. 2 gesagt ist, daß „die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu erhebenden Steuern der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen“, bemerkt Dambitsch in dem kommentierenden Teil folgendes:

„Innerhalb der Kompetenz des Reiches ist entsprechend dem Wortlaute des Art. 4 zwischen der Gesetzgebung und der Beaufsichtigung zu unterscheiden. Die Unterscheidung beruht darauf, daß nicht auf allen Gebieten, die der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, das Reich einen entsprechenden Verwaltungsapparat ausgebildet hat, um für die Ausführung dieser Gesetze